

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: VKU

Datum der Stellungnahme: 25.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
Tenorziffer 1	<p>Hier wird geregelt, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber für das deutsche Wasserstoff-Marktgebiet einen Marktgebietsverantwortlichen benennen müssen.</p> <p>Aus Sicht des VKU ist es zeitlich passend, dass die Wasserstofftransportnetzbetreiber bereits zwei Monate nach der Veröffentlichung von WasABi einen Marktgebietsverantwortlichen benennen. Richtig ist es, dass neben den Wasserstofftransportnetzbetreibern auch die Wasserstoffverteilernetzbetreiber am Benennungsprozess des Marktgebietsverantwortlichen beteiligt werden sollen.</p> <p>Der H₂-Marktgebietsverantwortliche hat gemäß dem BNetzA-Zeitplan, wie er dem VKU bekannt ist (Veröffentlichung von WasABi im Sommer 2025), etwa ein Jahr Zeit, um sich auf die anstehenden Aufgaben rund um die H₂-Bilanzierung vorzubereiten. Dies ist zwar ambitioniert, aber die Eile ist aufgrund der Marktentwicklung von H₂ aus VKU-Sicht erforderlich.</p>
Tenorziffer 2 a	<p>Hier werden die Grundsätze festgelegt, nach denen die Wasserstoffnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche die Bilanzierung der von den Transportkunden und/oder Bilanzkreisverantwortlichen transportierten und gehandelten Wasserstoffmengen durchzuführen haben. Die Bilanzierung der Mengen soll laut Entwurf kontinuierlich erfolgen.</p> <p>Verständnis des VKU ist, dass die kontinuierliche Bilanzierung aufgrund des Helper-Causer-Systems notwendig ist.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	<p>Das Helper-Causer-System wiederum soll dem Ziel dienen, die Systemkosten in Deutschland zu reduzieren und dem Bilanzkreisverantwortlichen mehr Verantwortung geben.</p> <p>Die vorgesehene Evaluierung (vgl. Tenorziffer 8) sollte aus VKU-Sicht nach einer festen Frist erfolgen und einen inhaltlichen Fokus auf die Frage legen, ob sich die kontinuierliche Bilanzierung tatsächlich bewährt. Ein wesentlicher Teil der Evaluierung muss sich mit der Frage befassen, ob die Systemkosten mit dem Helper-Causer-System und der kontinuierlichen Bilanzierung geringer sind als mit der festen Bilanzierungsperiode. Wäre dies nicht der Fall, so sollte ein Wechsel zur festen Bilanzierung, wie sie im Erdgasmarkt heute besteht, erwogen werden.</p>
Tenorziffer 2 a	<p>Die Beschlusskammer sieht – entgegen dem ersten Konsultationsentwurf - keine individuelle Toleranz für die Bilanzkreise vor. Stattdessen soll die so frei gewordene Netzflexibilität allen Bilanzkreisverantwortlichen über eine dann tendenziell größere „grüne Zone“ zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Nach dem Verständnis des VKU ist ein System ohne individuelle Toleranz für den Bilanzkreisverantwortlichen schlüssig. Nur wenn der Gesamtnetzstatus der jeweiligen Stunde in der grünen Zone liegt, die täglich neu vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht werden kann, sind Abweichungen für den Bilanzkreisverantwortlichen erstmal kostenneutral. Je größer die grüne Zone ist, desto eher können Bilanzkreisverantwortliche Pönalen vermeiden.</p> <p>Bei einer sehr engen grünen Zone besteht die Gefahr des Überschwingens, d.h. einem schnellen Wechsel zwischen der Unter- und Überspeisung des Gesamtnetzes, da der Marktgebietsverantwortliche alle 15 Minuten zwar den Gesamtnetzstatus veröffentlicht, aber der Bilanzkreisverantwortliche die Reaktion der übrigen Bilanzkreisverantwortlichen auf diese Meldung nicht kennt. Es ist anzunehmen, dass in der Folge alle Bilanzkreisverantwortlichen immer in dieselbe Richtung (Über- oder Unterspeisung) „rennen“, um nicht Gefahr zu laufen, als Causer eine Pönale zahlen zu müssen.</p>
Tenorziffer 2 lit. b) aa)	<p>Dass an den unter I) - V) aufgelisteten Punkten (Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten, Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen, virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte, Ein- und Ausspeisepunkte zu Wasserstoffspeichereinrichtungen und Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals) das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ gelten soll, ist aus VKU-Sicht nachvollziehbar.</p>
Tenorziffer 2 lit. b) bb)	<p>Gemäß dieser Regelung gilt die Anwendung des Allokationsprinzips „allokiert wie gemessen“ für Entnahmestellen zu Letztverbrauchern, wobei Messwerte bilanzrelevant sind, die durch registrierende Leistungsmessung oder gleichwertige Messverfahren ermittelt werden. Die Beschlusskammer stellt hier klar, dass alternative Allokationsverfahren an Entnahmestellen zu Letztverbrauchern nicht vorgesehen sind.</p> <p>Hier vertritt der VKU eine konträre Auffassung: Das Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ bedingt eine entsprechende Datenerfassung und -auslesung. Sofern diese noch nicht technisch möglich oder wirtschaftlich prozessual darstell-</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	<p>bar ist, muss die Möglichkeit gegeben sein, mit Hilfe entsprechender adäquater Verfahren die Bilanzierung der betroffenen Kunden(gruppen) sicherzustellen. Dieses adäquate Verfahren sollte zeitnah in der Branche erarbeitet werden. Denkbar wäre eine Verankerung in der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff im Jahr 2028.</p> <p>Der VKU sieht nicht, dass intelligente Messsystemen zeitnah für alle H₂-Verbraucher - insbesondere nicht für solche mit geringen Verbräuchen - zur Verfügung stehen, und falls doch sieht der VKU dies nicht zu angemessenen Kosten. Das Vorhandensein von Messeinrichtungen für H₂, die an das intelligente Messsystem angeschlossen werden können, und die viertelstündliche Datenweitergabe ist eine marktpartnerübergreifende Aufgabe, die nicht einseitig dem Netzbetreiber angelastet werden kann. Auch die Beschlusskammer erkennt in ihren Ausführungen an, dass intelligente Messsysteme nicht heute, sondern zukünftig für kleinere Verbrauchseinrichtungen zu angemessenen Kosten zu Verfügung stehen könnten. Da heute noch nicht absehbar ist, bis wann intelligente Messsysteme in der Breite vorhanden und zu wirtschaftlichen Konditionen betrieben werden können, wird deshalb zwingend eine Übergangslösung bspw. mithilfe eines Berechnungs- oder Prognoseverfahrens benötigt.</p> <p>Zudem sollte geprüft werden, ob der Einbaufall H₂-Kunden in die Pflichteinbaufälle der intelligenten Messsysteme aufgenommen werden sollten.</p> <p>Im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung, die die Beschlusskammer in Tenorziffer 8 vorsieht, könnte dafür der Stand der (Mess- und Übertragungs-)Technik geprüft und darauf aufbauend die wirtschaftlich-prozessuale Umsetzung feinjustiert werden. Mit den nun vorgesehenen Regeln sieht der VKU H₂-Kunden mit geringen Verbräuchen aufgrund der hohen Anforderung an die Messung vom H₂-Markt ausgeschlossen. Dies widerspricht dem Grundsatz, allen heutigen Erdgasverbrauchern eine Transformation zu ermöglichen.</p>
Tenorziffer 2 lit. d)	<p>Mit diesen Vorgaben soll die Ermittlung des kontinuierlichen Bilanzkreissaldos geregelt werden. Dabei soll die Grundsystematik gelten, dass der kontinuierliche Bilanzkreissaldo die Differenz zwischen den Ein- und Auspeisemengen zum jeweils relevanten Zeitpunkt darstellt.</p> <p>Aus Sicht des VKU ist dies angemessen und die Verbände könnten Regelungen in der Kooperationsvereinbarung für H₂ entwickeln.</p> <p>Die Beschlusskammer stellt klar, dass für die kontinuierliche Bilanzierung die vorläufigen Ein- und Auspeisemengen saldiert und übermittelt werden. Eine Korrektur fehlender oder fehlerhafter Daten sowie eine etwaige Brennwertkorrektur soll nicht stattfinden.</p> <p>Dies betrachtet der VKU als eine wichtige und richtige Klarstellung.</p>
Tenorziffer 2 lit. e)	<p>Die endgültigen Mengen sollen Daten beinhalten, die um fehlende und fehlerhafte Messwerte bereinigt sind. Der Marktgebietsverantwortliche soll die endgültigen Daten zum Ende des Monats nach dem Tag der Messung ermitteln und dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich übermitteln.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	<p>Dass auch eine Zuordnung der endgültigen Daten zu den Bilanzkreisen erfolgt, betrachtet der VKU als faire Maßnahme. Die genannten Fristen sind für den Netzbetreiber im Einzelfall zu kurz. Denn wenn z.B. bei einem Letztverbraucher am vorletzten Tag eine Gerätestörung oder ein Defekt vorliegt, ist die Reaktionszeit für den Netzbetreiber zu kurz, um geeignete Ersatzwerte zu bilden und an den Data Hub zu senden.</p>
Tenorziffer 3 lit. b)	<p>Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Intervall der Veröffentlichung und Aktualisierung des Gesamtnetzstatus auf mindestens 15 Minuten und eine Prognose für die nächste volle Stunde verpflichtend für den Marktgebietsverantwortlichen festzulegen.</p> <p>Unabhängig von der Sinnhaftigkeit einer viertelstündigen Bilanzierung ist aus Sicht des VKU das vorgesehene Raster deckungsgleich zum Raster zur Übermittlung der Messwerte (im 15-Minuten-Rhythmus).</p>
Tenorziffer 3 lit. c)	<p>Hiermit schreibt die Beschlusskammer die Einführung von Flexibilitätszonen vor. Für die einzelnen Zonen sind klare Grenzwerte in kWh zu definieren und zu veröffentlichen.</p> <p>Hierbei begrüßt der VKU es, dass die Bildung der Flexibilitätszonen den Wasserstoffnetzbetreibern obliegt, und dass die Zonen grün, gelb und rot von den technischen Gegebenheiten im jeweiligen Cluster abzuleiten sind. Und vor allem auch, dass die Wasserstoffnetzbetreiber laut Erläuterungen (15) die Möglichkeit zu einer kurzfristigen Anpassung der Grenzwerte bekommen.</p> <p>Der VKU würdigt auch die Klarstellung der Beschlusskammer, dass Maßnahmen nach § 28 n Abs. 1a Satz 2 EnWG unberührt bleiben. Wasserstoffnetzbetreiber haben unabhängig von der bilanziellen Ampelzone im Rahmen ihrer Systemverantwortung immer die Möglichkeit, stabilisierend einzugreifen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Beschlusskammer in ihrer Begründung darauf verweist, dass Netzbetreiber in der roten Zone Maßnahmen nach § 28 n anwenden können. Netzbetreiber werden und dürfen nie aufgrund eines bilanziellen Schiefstands netzbezogene Maßnahmen nach § 28 n ergreifen. Lediglich sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, darf es zu Maßnahmen nach § 28 n Abs. 1 kommen – ob der (bilanzielle) Gesamtnetzstatus grün oder rot ist, hat dabei keine Relevanz. Deshalb ist die von der Beschlusskammer ausgeführte Option „aufgrund des (bilanziellen) Gesamtnetzstatus in der roten Zone Maßnahmen nach § 28 n Abs. 1 zu ergreifen“ aus Sicht des VKU rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Sofern der Gesamtnetzstatus die rote Zone erreicht und (noch) keine Maßnahmen aufgrund der Gefährdung der jeweiligen Netze notwendig sind, wäre es aus Sicht des VKU zielführender, konkrete Anweisungen vom Marktgebietsverantwortlichen über die „schiefe stehenden Bilanzkreisverantwortlichen“ zu erlassen. Somit würde eine entsprechende „Kürzung“ nicht entschädigungslos durch den Netzbetreiber veranlasst (Ultima Ratio), sondern noch im normalen Marktmechanismus durch diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen, die ansonsten nicht mehr in der Lage sind, ihren Bilanzkreis ausgeglichen zu halten. Damit wären die Schäden bzw. mögliche Schadensersatzansprüche auch verursachungsgerechter zuzuordnen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	<p>Der VKU sieht den Bedarf, dass die technische Voraussetzung für Abschaltungen sowie etwaige Entschädigungsregelungen vorab definiert werden und steht gerne für den Dialog mit den Verbänden sowie dem BMWK und der BNetzA zur Verfügung.</p>
Tenorziffer 4	<p>Hiermit sollen die grundlegenden Vorgaben für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie geregelt werden. Der VKU begrüßt, dass die Beschlusskammer - abweichend von ihrer Einschätzung in der ersten Konsultation – nun die Möglichkeit vorsieht, dass eine marktbasierete Beschaffung von Regelenergie zu Beginn des H₂-Markthochlaufs erfolgen kann.</p> <p>Da die grüne Eigenschaft von Wasserstoff massenbilanziert weitergeben wird, ist es notwendig, dass dies bei den Regelungen zu Regelenergie berücksichtigt wird. Für einige Verbraucher kann es ein großes Problem werden, grauen Wasserstoff als Regelenergie in den Bilanzkreis geschrieben zu bekommen. Dies kann förderrechtlich oder bei der Erzeugung der THG-Quote für den Verkehrssektor Auswirkungen haben. Deshalb sollte Regelenergie nur für das System eingesetzt werden. Der eigene Bilanzkreis sollte vom Bilanzkreisverantwortlichen ausgeglichen werden.</p> <p>Das in Tenorziffer 5 beschriebene Anreizsystem (Helper/Causer-Modell) kann aus Sicht des VKU grundsätzlich ausreichende Anreize für einen ausgeglichenen Gesamtnetzstatus (grüne Zone) als Komplement zum Regelenergiemarkt bieten, bedarf dabei hinreichender Regelungen zum Schutz vor Missbrauch. Insbesondere die Abwicklung in der Netzsteuerung/Netzführung bedarf konkreter Vorgaben/Fristen für die Transferierung der „Bilanzkreiswelt“ in die „technisch/physikalische Welt“.</p>
Tenorziffer 4 lit. a)	<p>Nach Ansicht der Beschlusskammer sind gemäß Erläuterungen (18) kurzfristige, über eine Börse für das deutsche Wasserstoff-Marktgebiet handelbare standardisierte Handelsprodukte (Rest-of-the-day-Kontrakte) geeignet, um die notwendige Wasserstoffmenge am virtuellen Handelspunkt zu beschaffen oder zu verkaufen.</p> <p>Dies scheint auch für den VKU naheliegender als der Rückgriff auf bspw. langfristige Kontrakte für Regelenergie. Dies hält der VKU auch für eine möglichst verursachungsgerechte Kostenzuordnung.</p>
Tenorziffer 5	<p>Hiermit soll dem Marktgebietsverantwortlichen die Einführung eines finanziellen Anreizsystems vorgegeben werden, welches über einen Helper/Causer-Mechanismus auszugestalten ist.</p> <p>Aus Sicht des VKU enthält der vorliegende Tenorentwurf gegenüber der ersten Konsultation einige Konkretisierungen. Dies betrifft zum Beispiel die Regelung, dass es keine individuelle Toleranz für den Bilanzkreisverantwortlichen geben soll. Sofern die grüne Zone ausreichend groß ist, kommt der VKU zu der Einschätzung, dass das finanzielle Anreizsystem grundsätzlich geeignet sein könnte, um Helper und Causer fair zu einem systemdienlichen Verhalten anzureizen, sofern es hinreichende Regelungen zum Schutz gegen Missbrauch gibt. Insbesondere die Abwicklung in der Netzsteuerung/Netzführung bedarf konkreter Vorgaben/Fristen für die Transferierung der „Bilanzkreiswelt“ in die „technisch/physikalische Welt“.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
	Der VKU begrüßt es, dass die Helper laut Tenorentwurf eine „Belohnung“ für ihr systemdienliches Verhalten erhalten. Die Ausgestaltung sollte durch die Branche mitentwickelt werden.
Tenorziffer 5 lit. a)	Das finanzielle Anreizsystem soll gemäß dieser Regelung immer dann greifen, wenn der bilanzielle Gesamtnetzstatus die Grenze der grünen Zone überschreitet. Es erfolgt die Bezugnahme auf die nächste volle Stunde. Der VKU begrüßt die Klarstellung, dass die Zeitintervalle der Datenübermittlung, nämlich alle 15 Minuten, und der Saldierungsperiode, jeweils zur vollen Stunde, unterschiedlich sind. Dies entspricht auch dem Verständnis des VKU aus der ersten Konsultation: Nur durch die deutlich unterschiedlichen Zeitintervalle können die Marktrollen die verschiedenen Prozessschritte abbilden.
Tenorziffer 5 lit. c)	Abweichend von der ersten Konsultation trifft die Beschlusskammer hier die Vorgabe, dass der Wasserstoffindex HYDRIX (oder ggf. ein anderer Index, s. Tenorziffer 5 lit. e)) zur Ermittlung der Höhe der Pönale herangezogen werden soll. Dies hatte der VKU in seiner Stellungnahme in der ersten Konsultation angeregt: eine Orientierung bspw. am Netzentgelt wäre unangemessen, da diese nicht den Marktwert/Preis von H ₂ widerspiegeln und somit keine angemessene Ermittlungsgröße darstellen würde.
Tenorziffer 6	Diese Vorgabe sieht vor, dass die Informationsbereitstellung der Bilanzkreis-, Mengen- und Netzinformationen an die Marktbeteiligten zentralisiert durch den Marktgebietsverantwortlichen mit Hilfe der Einrichtung einer internetbasierten zentralen Datenaustauschplattform (Data Hub) erfolgen soll. Der VKU begrüßt es, dass die Beschlusskammer ihre Überlegung, die Messwertaufbereitung, einschließlich einer Ersatzwertbildung, ebenfalls zentral über durch den Marktgebietsverantwortlichen auf der Datenaustauschplattform vornehmen zu lassen, nicht aufgegriffen hat (vgl. Erläuterungen (27)). Der VKU hält daran fest, dass eine Ausweitung des Data Hub auf die in der Netzbetreiberverantwortung liegenden Prozesse der (Mess-)Datenerfassung, -auslesung und -verarbeitung weder technisch sinnvoll noch prozessual wirtschaftlich darstellbar wäre.
Tenorziffer 6 lit. a) – d)	Hier werden grundsätzliche Aspekte der Einrichtung einer Datenaustauschplattform vorgegeben. Die Beschlusskammer sieht gemäß Erläuterungen (30) kein Erfordernis detaillierte Prozessausgestaltungen hinsichtlich der Bilanzierung oder von Nominierungen etc. vorzugeben. Dieser Sichtweise schließt sich der VKU an und ist bereit, an der Prozessausgestaltung im Entwicklungsprozess der Kooperationsvereinbarung für H ₂ mitzuwirken.
Tenorziffer 6 lit. f)	Die Beschlusskammer regelt hier die Frist (1.8.2026) für die Einrichtung des Data Hub und das zweimonatige Testen (bis 1.10.2026). Aus Sicht des VKU wäre eine längere Testphase wünschenswert gewesen, doch ist für ihn nachvollziehbar, dass die Implementierung einer solchen Datenaustauschplattform zeitintensiv ist. Er regt an, dass dem Markt sofern möglich vorab bereits Einsicht/Vorab-Information gewährt wird.

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Tenorziffer 2 lit. b) aa))	Stellungnahme einfügen
Tenorziffer 7	<p>Hier trifft die Beschlusskammer die Vorgabe, dass der Marktgebietsverantwortliche die Einrichtung von Virtuellen Handlungspunkten (VHP) für Wasserstoff vornimmt. In den Erläuterungen (32) heißt es, dass sich die Beschlusskammer bei der in der Einleitung des Verfahrens offengelassenen Fragestellung, ob der Zugang zum Wasserstoff-VHP zunächst ausschließlich mit einer Buchung von Transportkapazitäten einherzugehen hat, dafür entschieden hat, eine derartige Verknüpfung nicht vorzusehen.</p> <p>Das ist im Sinne des VKU, der eine Knüpfung an die Buchung von Transportkapazitäten als Markteintrittsbarriere insbesondere für kleinere Player verstanden hätte.</p>
Tenorziffer 8	<p>Diese Regelung greift die für das Bilanzierungsregime zu erfüllenden Berichts- und Evaluierungspflichten auf. Zielsetzung des jährlich an die Beschlusskammer zu übersendenden Berichts ist ein kontinuierliches Monitoring über die Entwicklung und den jeweils aktuellen Stand des Bilanzierungssystems Wasserstoff.</p> <p>Die Einführung der Evaluierungspflicht entspricht einer wichtigen Forderung des VKU. Denn in einem neuen Markt wie dem H₂-Markt empfiehlt es sich, die Entwicklungen engmaschig zu monitoren, um ein passendes Bilanzierungs- und Zugangsregime zu haben und im Zweifelsfall nachzujustieren.</p> <p>Ein Fokus muss dabei aus VKU-Sicht auf der kontinuierlichen Bilanzierungsperiode liegen (vgl. unsere Anmerkungen in Tenorziffer 2a): Reduziert diese die Systemkosten? Ist sie fehleranfällig? Ist das Netz stabil? Dient sie dem Markthochlauf? Kam es zu Marktverwerfungen? ...</p>
Tenorziffer 9	<p>Die Tenorziffer 9 sieht die Umsetzung der Regelungen zur Bilanzierung Wasserstoff zum 01.10.2026 vor.</p> <p>Der VKU hatte sich in seiner Stellungnahme in der ersten Konsultation dafür ausgesprochen, die Verfahrensschritte (Vorlage Festlegung WasABi und insbesondere Festlegungsverfahren zu den Standardangeboten) zu beschleunigen, um einen angemessenen Zeitraum für die Entwicklung der Kooperationsvereinbarung für H₂ zu haben.</p> <p>Auch jetzt betont der VKU erneut, dass der Zeitplan für die an der Entwicklung der Kooperationsvereinbarung für H₂ beteiligten Verbände ambitioniert ist, dass sich das System der Selbstregulierung im Erdgasmarkt sehr gut bewährt hat und ein Standardangebotsverfahren nicht zwingend erforderlich ist. Wichtig ist aus VKU-Sicht, dass der Regelungsumfang der Standardangebote lediglich die hochrisikobehafteten Themen darstellen sollte, die einer AGB-rechtlichen Kontrolle nach Ansicht eines Zivilgerichts nicht standhalten würden.</p>